

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 927	30.11.2004	Redaktion: Iris Wilkening
S. 7127 - 7130		Telefon: 80-94040

Benutzungsordnung
der Bibliothek des Instituts für Kunstgeschichte
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom
27.11.2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 14. März 2000 (GV: NRW 2000, S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW 2003, S. 772) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Benutzungsordnung der Bibliothek für Kunstgeschichte erlassen:

Inhalt

- § 1 Aufgaben der Bibliothek
- § 2 Zulassung
- § 3 Rechte und Pflichten der Benutzer
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzung
- § 6 Leihfrist
- § 7 Fristverlängerung und Vormerkung
- § 8 Reproduktionen
- § 9 Ausschluss von der Benutzung
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Aufgaben der Bibliothek

- a) Die Bibliothek des Instituts für Kunstgeschichte ist die gemeinsame Bibliothek des Lehrstuhls für Kunstgeschichte und des Lehrgebiets Architekturtheorie und Kunstgeschichte.
- b) Sie dient der Informations- und Literaturversorgung der Mitglieder und Angehörigen der unter a) genannten Institute. Darüber hinaus stehen ihre Bestände auch Mitgliedern und Angehörigen anderer Fachbereiche, Hochschulen und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sie erfüllt die Aufgaben insbesondere dadurch, dass sie

- ihre Medien zur Benutzung innerhalb der Bibliothek bereitstellt (als Medien gelten hier Bücher, Zeitschriften, Reproduktionen, Bild- und Tonträger und sonstige Medien)
- Medien zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausleiht.

§ 2 Zulassung

Wer Medien aus der Bibliothek entleihen will, bedarf der Zulassung. Diese muss unter Vorlage eines gültigen Personalausweises persönlich beantragt werden. Studierende haben zusätzlich ihren Studenausweis vorzulegen.

Zur Ausleihe werden zugelassen

- Mitglieder und Angehörige der Fachbereiche 2 und 7.

Zur Ausleihe können zugelassen werden

- a) Mitglieder und Angehörige anderer Fachbereiche und Hochschulen,
- b) Bedienstete staatlicher und städtischer Einrichtungen,
- c) Schüler weiterführender Schulen aus Aachen und Umgebung,
- d) Bürger insbesondere aus Aachen und Umgebung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Benutzer

- a) Die Benutzer haben einen Anspruch auf die in dieser Benutzungsordnung genannten Dienstleistungen.
- b) Die Benutzer sind verpflichtet, die Benutzungsordnung zu befolgen.
- c) Die Benutzer haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- d) Entlehene oder zur Benutzung in der Bibliothek anvertraute Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren.
- e) Bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums oder bei Beschädigung von sonstigen Gegenständen in der Bibliothek ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadenersatz zu leisten. Art und Höhe des Ersatzes bestimmt die Bibliothek; bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums kann die Bibliothek den Wiederbeschaffungspreis als Schadenersatz verlangen.
- f) Jede Namens- und Anschriftenänderung ist der Bibliothek sofort mitzuteilen.
- g) Rauchen, Essen und Trinken ist in den Räumen der Bibliothek grundsätzlich nicht gestattet. Mobiltelefone dürfen nur mitgeführt werden, wenn sie aus- bzw. stummgeschaltet sind. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Bibliothek ist in der Regel von 9.00 - 12.00 und von 14.00 - 18.00 Uhr geöffnet. Abweichungen werden rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 5 Benutzung

- a) Grundsätzlich können alle Medien zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden. Die Bibliothek beschränkt die Anzahl der Medien, die an eine Person verliehen werden, auf 20.
- b) Zur Ausleihe ist für jedes Medium ein Leihschein vollständig auszufüllen.
- c) Bestimmte Medien sind von der Ausleihe ausgeschlossen. Darüber wird im einzelnen in der Bibliothek informiert.

§ 6 Leihfrist

Die Leihfrist beträgt 14 Tage.

§ 7 Fristverlängerung und Vormerkung

- a) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Leihfrist persönlich oder schriftlich zu stellen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht möglich, wenn das Medium von anderer Seite verlangt wird. Medien, deren Leihfrist verlängert wurde, sind nach Aufforderung innerhalb von 3 Tagen zurückzugeben.
- b) Vormerkungen können nur aus wichtigen Gründen im Einzelfall durchgeführt werden.

§ 8 Reproduktionen

- a) Die Anfertigung von Kopien aus Büchern ist in der Bibliothek möglich. Die Kosten hierfür tragen die Benutzer.
- b) Die Benutzer sind für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Werden gegenüber der Bibliothek wegen der Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen Vergütungs- oder Schadenersatzansprüche geltend gemacht, so ist der Benutzer verpflichtet, die Bibliothek davon freizustellen.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Benutzungsordnung können zum zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts auf Entleihung oder auf Benutzung der Bibliothek führen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.
Mit dem Betreten der Bibliothek erkennt jeder Benutzer die Geltung der Bibliotheksordnung an.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Architektur vom 08.11.2004.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 27.11.2004

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut